

## Mitteilung:

Im April hat der Landtag das neue Landeskinderschutzgesetz NRW mit dem Geltungsdatum 01.05.2022 bzw. 01.06.2022 beschlossen. (s. Anlage)

Durch das Gesetz kommen auf die kommunalen Jugendämter diverse zusätzliche Aufgaben zu, die pflichtig erledigt werden müssen. Dies ist durch die Fülle der zusätzlichen Aufgaben nicht mit dem vorhandenen Personal möglich. Das Land NRW stellt für die Aufgaben sowie für das zusätzlich erforderliche Personal dauerhaft entsprechende Geldmittel zur Verfügung. Die Mittel ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung des Landes, welche ab sofort alle drei Jahre neu erfolgen soll.

Folgende Mittel werden dem Rhein-Sieg-Kreis zufließen:

- 2022            366.380,00 Euro
- 2023            551.754,00 Euro
- 2024            553.939,00 Euro

Folgende Aufgaben (grob skizziert) ergeben sich für die Jugendämter, die schnellstmöglich zusätzlich übernommen werden müssen (s. Anlage):

### Aufgaben Netzwerkkoordination überörtlich:

- Initiierung und Aufbau des Netzwerkes Kinderschutz
- Organisation der Treffen des Netzwerkes Kinderschutz
- Verantwortung für Datenabgleich/ Datenpflege hinsichtlich aller Kooperationspartner des Netzwerkes Kinderschutz
- Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungen (interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für alle Kooperationspartner im Netzwerk Kinderschutz)
- Entwicklung eines Konzepts zur Sicherstellung der Durchführung regelmäßiger anonymisierter Fallkonferenzen
- Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz
- Abstimmung mit den Netzwerkkoordinatoren der anderen Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis sowie des Bonner Jugendamtes
- Fortlaufende Abstimmung mit den ASD-Leitungskräften des Kreisjugendamtes
- Abstimmung mit den Koordinator:innen für die Frühen Hilfen hinsichtlich der Inhalte und Formate

### Aufgaben in den Netzwerken vor Ort:

- sozialräumliche Arbeitskreise
- Organisation von anonymisierten Fallkonferenzen
- Fortlaufende Reflektion zu dem unbestimmten Rechtsbegriff des „Kindeswohls“ mit den Akteuren im Sozialraum
- Fortlaufender Dialog mit den Akteuren vor Ort zu Verfahren und Abläufen bei möglicher Kindeswohlgefährdung sowie zu der Option der Beratung gem. §8b

## SGB VIII

- Bürgernahe Information der Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz
- Fortlaufende Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Netzwerkkoordinator:innen Kinderschutz des Kreisjugendamtes
- Einbindung des Pflegekinderwesens vor Ort in das Netzwerk Kinderschutz

Einige im Gesetz vorgesehene Aufgaben werden im Jugendamt bereits umgesetzt, wie z. B. die Erstellung und Umsetzung einer Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (hat dem JHA in seiner Sitzung am 31.05.2022 vorgelegen) und deren Implementierung in den Dienstablauf, wie auch diverse andere Aufgaben. Zusätzliche Personalressourcen zur Erledigung der zusätzlichen Aufgaben sind allerdings aus Sicht des Jugendamtes in unterschiedlichen Bereichen erforderlich, hierzu liegt dem Personalausschuss am 08.11.2022 und nachfolgend dem Kreisausschuss und dem Kreistag eine entsprechende Vorlage zur Entscheidung vor. Sobald hier Entscheidungen getroffen worden sind, wird das Jugendamt in die weitere konkretere Planung der Maßnahmen und deren Umsetzung eintreten.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11. 2022.

Im Auftrag